

Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. I der Kantonsverfassung und Art. 63 Abs. 4 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 ¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>§ 1 Veröffentlichungen (Art. 48 Abs. 1 IVöB)</p> <p>¹ Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.</p>			

¹⁾ SAR [XXX.XXX](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>§ 2 Rechtsschutz (Art. 52 Abs. 1 IVöB)</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig, wenn die Schwellenwerte des Einladungsverfahrens erreicht sind.</p>			
	<p>§ 3 Verfahren (Art. 55 IVöB)</p> <p>¹ Das Verfügungs- und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾, soweit die IVöB nichts anderes bestimmt.</p>			

¹⁾ SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>§ 4 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, aus der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. März 2001 ¹⁾ auszutreten, wenn sämtliche Kantone der IVöB vom 15. November 2019 beigetreten sind.</p> <p>² Die für den Vollzug, die Kontrolle und die Aufsicht verantwortliche Stelle gemäss den Art. 28 Abs. 1 und 45 Abs. 1–3 IVöB ist der Auftraggeber.</p> <p>³ Zuständig für den Entzug oder die Rückforderung der finanziellen Beiträge gemäss Art. 45 Abs. 5 IVöB ist jene Behörde, die die Beiträge gesprochen hat.</p> <p>⁴ Zuständig für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB ist das Departement Bau, Verkehr und Umwelt.</p>			

¹⁾ SAR [150.950](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p>⁵ Kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB ist der Regierungsrat. Er ist auch zuständige Instanz für die Anordnung von Sanktionen gegenüber Auftraggebern gemäss Art. 45 Abs. 4 IVöB.</p>			
	<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Dekret tritt mit der Erklärung des Beitritts zur IVöB gegenüber dem Interkantonalen Organ in Kraft.</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<p>Der Erlass SAR 150.910 (Submissionsdekret [SubmD] vom 26. November 1996) wird aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	IV.			
	Die Aufhebung unter Ziffer III. tritt mit der Erklärung des Beitritts zur IVöB gegenüber dem Interkantonalen Organ in Kraft.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			